

**– Ausschussvorlage INA 20/47 –
– öffentlich –**

**Stellungnahmen der Anzuhörenden zur mündlichen Anhörung
des Innenausschusses**

Sitzung am 10.02.2022

**Gesetzentwurf
Fraktion der AfD
Drittes Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes
– Drucks. [20/6850](#) –**

**Gesetzentwurf
Fraktion der CDU
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion der Freien Demokraten
Drittes Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes
– Drucks. [20/6858](#) –**

14.	Ergänzende Stellungnahme der Stadt Wächtersbach	S. 29
15.	Gemeinde Bad Emstal	S. 30
16.	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	S. 32
17.	Gemeinde Ronneburg	S. 34
18.	Gemeinde Helsa	S. 39
19.	Gemeinde Wohratal	S. 40
20.	Prof. Dr. iur. Dr. phil. Martin Will, EBS	S. 45

Stadt Wächtersbach
Ergänzende Stellungnahme zu Teil 1, Nr. 5

04.02.2022

Sehr geehrte Frau Lingelbach,
sehr geehrte Frau Müller,

ergänzend zu unserer Ihnen bereits übersandten Stellungnahme, die im Anhang nochmals beigefügt ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wächtersbach in ihrer gestrigen Sitzung folgenden Beschluss gefasst, den wir bitten ergänzend zu unserer Stellungnahme noch als unsere Eingabe zu berücksichtigen:

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.02.2022, TOP 7

Drittes Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes (Vorlage des Magistrats vom 12.01.2022)

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wächtersbach fordert den Hessischen Landtag auf, bei der anstehenden Wahlkreisreform dafür Sorge zu tragen, dass die Wählerinnen und Wähler des Main-Kinzig-Kreises ihrer Anzahl angemessen durch vier Landtagswahlkreise vertreten werden.
2. Den Vorschlag der Wahlkreiskommission des Hessischen Landtags, aus den Wahlkreisen Main-Kinzig I (WK 40) und Main-Kinzig III (WK 42) Gründau, Ronneburg und Wächtersbach in den Wahlkreis Wetterau II (WK26) zu verschieben, sowie die Verschiebung von Erlensee aus dem Wahlkreis Main-Kinzig II (WK 41) in den Wahlkreis Main-Kinzig I (WK 40) lehnen wir ab.
3. Der Hessische Landtag soll alternativ einen Vorschlag vorlegen, in dem das prognostizierte Wachstum des Main-Kinzig-Kreises in den kommenden Jahren berücksichtigt wird. Auf Grundlage dieser Prognosen ist die einzig langfristig sinnvolle Lösung, die auch die politische Einheit des Main-Kinzig-Kreises berücksichtigt, die Einrichtung eines vierten Wahlkreises innerhalb der Gebietsgrenzen des Main-Kinzig-Kreises.

Freundliche Grüße

Uwe Paul
Leiter Verwaltungsbereich 1 Hauptamt

Magistrat der Stadt Wächtersbach

Der Gemeindevorstand



Gemeinde Bad Emstal · Kasseler Str. 57 · 34308 Bad Emstal

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Herr Christian Heinz
Schloßplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Aktenzeichen	Ihr Ansprechpartner	E-mail	Durchwahl	Datum
	Bürgermeister Stefan Frankfurth	Stefan.Frankfurth@bad-emstal.de	05624/9997-13	04.02.2022

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen Drucks. 20/6850 und Drucks. 20/6858 - Landtagswahlgesetz -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Heinz,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Gesetzesentwürfe der Fraktionen der CDU, Bündnis90/Die Grünen und der Freien Demokraten (Drucksache 20/6858) sowie der Fraktion der Alternativen für Deutschland (Drucksache 20/6850) zum Dritten Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 30.11.2021 und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung.

Die Gemeinde Bad Emstal erkennt die Notwendigkeit der Anpassung der Landtagswahlkreise an. Ihr ist bewusst, dass dies für die Wahlkreiskommission keine einfache Aufgabe ist. Gleichwohl sollten Verschiebungen Kommunen nur dann treffen, wenn dies unumgänglich ist und nicht gewachsene Strukturen beeinträchtigt. Dementsprechend ist es wünschenswert, dass alle Kommunen des Landkreises Kassel einem der beiden Wahlkreise des Landkreises Kassel (Kassel-Land I und Kassel-Land II) angehören.

Zu dem Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU, Bündnis90/Die Grünen und der Freien Demokraten nimmt die Gemeinde Bad Emstal wie folgt Stellung:

Nach § 7 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 Landtagswahlgesetz (LWG) ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen, wenn die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises um mehr als 25 % vom Landesdurchschnitt abweicht. Dies ist bei beiden Wahlkreisen im Landkreis Kassel nicht der Fall. Auch kann hinsichtlich Nr. 2 von einer beständigen Bevölkerungsentwicklung ausgegangen werden, zumal diese derzeit keine zunehmende Tendenz zeigt. Nach Nr. 3 sollen die Wahlkreise nach Möglichkeit jeweils ein zusammenhängendes Gebiet bilden und die Grenzen der Landkreise und Gemeinden berücksichtigen.

Die Gemeinde Bad Emstal gehört dem Landkreis Kassel an und sollte demzufolge auch einem der beiden Wahlkreise des Landkreises Kassel angehören. Mit dem geplanten Neuzuschnitt der Wahlkreise, wonach die Gemeinde künftig dem Wahlkreis 7 (Schwalm-Eder-Kreis) anstelle des Wahlkreises 1 angehören soll, wäre ein wesentliches Kriterium des Landtagswahlgesetzes nicht mehr gewahrt. Vielmehr würde eine gut funktionierende Zusammenarbeit in diesem Bereich, der dem historisch gewachsenen früheren Landkreis Wolfhagen zuzuordnen ist, erheblich beeinträchtigt. Durch die Verschiebungen auch benachbarter Kommunen des Landkreises in andere Wahlkreise erfolgt eine regelrechte Zergliederung. So könnten im südlichen Landkreis Kassel beispielsweise bezüglich eines eventuellen gemeinsamen Projektes von nur 5 Gemeinden 4 verschiedene Landtagsabgeordnete zuständig sein. Gerade im Hinblick auf mögliche Überlegungen zukünftiger interkommunaler Zusammenarbeit, z.B. im Bereich der Entwicklung gemeinsamer Gewerbegebiete, wird dies sehr deutlich. Hinzu kommt, dass Bad Emstal aktuell gerade dabei ist, Vollmitglied des Planungsverbandes Zweckverband Raum Kassel zu werden, um eine noch engere Zusammenarbeit mit den Kommunen des Landkreises Kassel zu erzielen. Die Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis, der hierzu keinerlei Bezie-



Gemeinde Bad Emstal - Kasseler Str. 57 - 34308 Bad Emstal - Tel. 05624/9997-0,
Fax 05624/9997-33 - E-mail: gemeinde@bad-emstal.de - Internet: <http://www.bad-emstal.de>

Kasseler Sparkasse
BIC: HELADEF1KAS
IBAN: DE49 5205 0353 0160 0202 50
USt.-Nr.: 025 226 200 21

Raiffeisenbank HessenNord eG
BIC: GENODEF1WOH
IBAN: DE22 5206 3550 0000 1200 65
USt.-Id.-Nr.: DE 113056644

hung darstellt, erscheint kontraproduktiv und erschwert die konstruktive Zusammenarbeit im Landkreis Kassel.

Wir sind der Auffassung, dass solche Auswirkungen vom Gesetz nicht gewollt sein können und dass sie bei der Erarbeitung auch nicht bedacht wurden. Bei allem Bemühen der Wahlkreiskommission, die Landkreisgrenzen weitgehend beizubehalten und dabei in zahlreichen Fällen Kompromisse zu begründen, ist für uns nicht nachvollziehbar, wieso dies in unserem Bereich bei mehreren betroffenen Gemeinden mit gravierenden Auswirkungen nicht berücksichtigt wurde, zumal hier Abwägungsüberlegungen nicht erkennbar sind, wie in vielen anderen Fällen.

Bad Emstal ist eine Gemeinde im Landkreis Kassel und diese, nicht nur geopolitische Einbindung, ist eine gelebte Verbundenheit, die sich auch im Wahlkreis widerspiegeln muss. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns eine Anmerkung. Aus unserer Sicht bietet es sich durchaus an, großräumiger zu denken. So arbeiten beispielsweise der Landkreis Kassel und die Stadt Kassel in vielen Bereichen eng zusammen. Die Wahlkreise 1 bis 4 liegen nahezu bei der durchschnittlichen Bevölkerungszahl des Landes und könnten daher wie bisher verbleiben.

Zu dem Gesetzesentwurf der Fraktion der AfD nimmt die Gemeinde wie folgt Stellung:

Der vorgelegte Gesetzesentwurf der Alternative für Deutschland zeigt eine Reduzierung der Wahlkreise in Hessen auf. Durch diese Reduzierung der Wahlkreise ist der nordhessische Raum besonders betroffen. Eine Reduzierung der Wahlkreise findet aus diesem Grunde keine Zustimmung unsererseits.

Wir würden uns freuen, wenn unsere jeweiligen Anmerkungen im Rahmen der Anhörung und der weiteren Beratungen zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen Berücksichtigung finden könnten.

Vielen Dank.



Mit freundlichen Grüßen
Stefan Frankfurth

TORSTEN WARNECKE
 LANDRAT
 DES LANDKREISES HERSFELD-ROTENBURG



36251 Bad Hersfeld, 04.02.2022
 Friedloser Str. 12
 Tel.: (0 66 21) 87 - 9000
 Fax: (0 66 21) 87 - 9010
 ✉ landrat@hef-rof.de

Hessischer Landtag
 Der Vorsitzende des Innenausschusses
 Herrn Christian Heinz
 Schlossplatz 1 - 3
 65183 Wiesbaden

Vorab per Mail:
c.lingelbach@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

Stellungnahme zum Thema Wahlkreisreform zur voraussichtlichen Landtagswahl des Hessischen Landtages im Herbst 2023

Sehr geehrter Herr Heinz,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, einige Anmerkungen zu der geplanten Wahlkreisreform machen zu dürfen. Sind doch die von der Wahlkreisreformkommission vorgeschlagenen Veränderungen von zum Teil grundsätzlicher Bedeutung.

Dabei sind die Größenvorgaben, die das Bundesverfassungsgericht für die Abweichungen gemacht hat, strikt zu beachten. Der Vorgabe der Kommission, die Zahl der 55 Direktwahlkreise aufrecht zu erhalten, wird ausdrücklich zugestimmt.

Die beiden weiteren Kriterien, wonach erstens das Ergebnis beständig sein soll und zweitens die Gebietsgrenzen der Landkreise und kreisfreien Städte bei dem Zuschnitt der Wahlkreise beachtet werden sollen, sind ebenfalls von herausragender Bedeutung¹.

Die beiden angeführten Kriterien jedoch sind im Gebiet des Regierungspräsidiums Kassel offenbar nachrangige Größen: Wird doch durch alte und neue Zuschreibungen von Kommunen in insgesamt neun von 13 Wahlkreisen jeweils die Landkreisgrenze zu einem Wahlkreis in einem benachbarten Landkreis überschritten (Wahlkreise 1, 2, 5, 6, 7, 9, 10, 11 und 14).

¹ Bericht der Wahlkreiskommission für die 20. Wahlperiode des Hessischen Landtages nach § 7 Absatz 4 des Landtagswahlgesetzes, Drs. 20/6479, S. 13.

² Ebd., Anlage 2

³ Ebd., S.14 in Kombination mit Anlage 2

Und auch das Kriterium der Dauerhaftigkeit beziehungsweise der Beständigkeit wird nicht ernsthaft, angesichts der selbstaufgestellten Bevölkerungsprognosen, aufrecht zu erhalten sein². Deutlicher: Der Einhaltung des Kriteriums widerspricht die Kommission selber³.

Die Verschiebung einzelner Kommunen in andere Wahlkreise, um fragile Mehrheitsverhältnisse zu stabilisieren oder gar ebensolche nach bestem Wissen und Gewissen zu konterkarieren, Stichwort Gerrymandering, ist ebenfalls zu problematisieren. Dabei geht es eben nicht um den Verweis, dass Wahlergebnisse nicht antizipierbar seien, sondern um das faktenbasierte Verschieben von Kommunen im Wissen um das bisherige Wahlverhalten der Wählerinnen und Wähler. Näheres, wenn notwendig, gerne im Detail (Wahlkreis Hersfeld 2013 zu 2018).

Schließlich ergeben sich mit dem Versuch, mithilfe einer Wahlkreisreform Mehrheitsverhältnisse auf der Ebene der Direktmandate zu verändern, unmittelbare Folgen aus dem wahlentscheidenden Verhältniswahlrechtsergebnis auf die Größe des Landtags, Stichwort Überhang-, daraus folgende Ausgleichsmandate. Gerade ein aus dieser Diskrepanz (Direktwahl- versus Verhältniswahl) erwachsendes Ergebnis, wird fürderhin dazu führen, dass der Druck, den Landtag zu verkleinern, steigen wird. Als Mittel wird dann die Zahl der Direktwahlkreise zu reduzieren, propagiert werden. Aus einem vermeintlich kurzfristigen Vorteil wird ein Nachteil gerade für den Ländlichen Raum.

Mit freundlichen Grüßen *und einem ländlichen Gluckauf!*



Torsten Warnecke
Landrat

¹ Bericht der Wahlkreiskommission für die 20. Wahlperiode des Hessischen Landtages nach § 7 Absatz 4 des Landtagswahlgesetzes, Drs. 20/6479, S. 13.

² Ebd., Anlage 2

³ Ebd., S. 14 in Kombination mit Anlage 2



GEMEINDE RONNEBURG

DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Ronneburg - Schulstraße 9 - 63549 Ronneburg

An den
Hessischen Landtag
Die Geschäftsführerin des Innenausschusses –
Frau Claudia Lingelbach
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Ihr Zeichen: I A 2.2
Ihre Nachricht vom: 20.12.2021
Unser Zeichen:

Name: Andreas Hofmann
Team: Bürgermeister
Telefon: 06184-9276 0
Fax: 06184-9276 20
E-Mail: andreas.hofmann@ronneburg.eu

Datum: 4. Februar 2022

BETREFF: Öffentliche mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags zu den Gesetzentwürfen Drucks. 20/6850 und Drucks. 20/6858 - Landtagswahlgesetz -

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Lingelbach,

anbei unsere Stellungnahme für die Anhörung am 10.02.2022:

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 03.02.2022 wurde einstimmig beschlossen, die neue Wahlkreis-Zuschneidung abzulehnen. Weiterhin unterstützt die Gemeindevertretung einstimmig die Stellungnahme des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises vom 11.01.2022 (siehe Anlage).

Zudem ist aus Sicht der Gemeinde Ronneburg ein Wechsel in anderen Wahlkreis, der überwiegend und hauptsächlich eine andere Kreiszugehörigkeit vertritt nicht hinnehmbar. Die betroffenen Main-Kinzig-Kommunen müssen aus unserer Sicht bei einem Wechsel der Wahlkreis-Zuständigkeit fürchten, in ihrer Repräsentation und Interessenvertretung benachteiligt zu werden. Eine jahrzehntelange Tradition von Ortskenntnis, Einarbeitung in unterschiedliche kommunale Regelungen sowie Kenntnis unterschiedlicher politischer Kulturen wäre adhoc beendet und für ortsfremde und regional anderweitig verhaftete Abgeordnete eine massive Herausforderung. Ebenso ist fraglich, ob Wahlkreisabgeordnete sich Anliegen von Bürgern und Kommunen überhaupt widmen werden, wenn diese nur splitterhaft an eine Hauptzuständigkeit eines vorhandenen Wahlkreises angefügt werden.

Weiterhin bemängeln wir die fehlende Weitsicht und Nachhaltigkeit der Wahlkreisreform. Der Main-Kinzig-Kreis und seine Kommunen erweitern aufgrund des hohen Siedlungsdrucks aus dem Rhein-Main-Gebiet ihre Wohngebiete für mehr Wohnraum. Dies führt automatisch zu einer weiteren Erhöhung der Einwohnerzahlen, die sich jetzt schon klar abzeichnet und weitere Vergrößerungen in konkreter Planung sind.

Wir bitten die traditionelle Orientierung der Gemeinde Ronneburg nach Gelnhausen und Hanau zu respektieren, sowie deren Verhaftung im Main-Kinzig-Kreis anzuerkennen. Eine Interessenvertretung für Ronneburger Anliegen wird durch den Wechsel in eine andere Wahlkreiszuständigkeit eindeutig erschwert.



Konto:
IBAN: DE 84 5065 0023 0030 0001 60
BIC: HELADEF1HAN

Zentrale Tel.: 06184 – 9276 0
International Tel.: +49 6184 – 9276 0

Haus- und Postanschrift:
Schulstraße 9
63549 Ronneburg

Email: gemeinde@ronneburg.eu
Homepage: <http://www.ronneburg.eu>

Öffnungszeiten:
Montag und Mittwoch: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag: 14:00 Uhr – 18:30 Uhr
Donnerstag (Bürgerbüro): 13:30 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag: 07:30 Uhr – 12:00 Uhr



Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hofmann
Bürgermeister

Anlagen

- Beglaubigter Protokollauszug der Sitzung der Gemeindevertretung am 03.02.2022
- Stellungnahme des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises vom 11.01.2022



Beglaubigter Auszug

aus dem Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung

Vorlage des Gemeindevorstandes an die Gemeindevertretung

Sitzung am 03.02.2022

Punkt 7 der Tagesordnung

Betreff: Vorlage und Beschluss: Geplante Änderung des Landtagswahlgesetzes –
Neuzuschnitt der Landtagswahlkreise

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte Stellungnahme des Kreisausschusses des Main-Kinzig Kreises vom 11.01.2022 zu unterstützen und lehnt einen Wechsel der Wahlkreiszuständigkeit ab.

Beschluss:

☒ wie Beschlussvorschlag

☐ abweichender Beschluss

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war.

Die Gemeindevertretung Ronneburg war beschlussfähig.

63549 Ronneburg, den 04.02.2022

i.A.


(Daumke)



KREISAUSSCHUSSVORLAGE

Der Kreisausschuss

Vorlagen-Nr.: **KA/2987/2022**

Bereich
(Referat 1) - Persönlicher Referent

Gelnhausen, 11.01.2022

Sachbearbeiter/in
Kim Nicole Streb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsart
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises	11.01.2022	Entscheidung

Beschlussvorlage

Stellungnahme des Main-Kinzig-Kreises zur geplanten Änderung des Landtagswahlgesetzes

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss spricht sich für eine Identität der Wahlkreiszuschnitte mit dem Gemarkungsgebiet des Main-Kinzig-Kreises aus und lehnt daher die im Zuge der Änderung des Landtagswahlgesetzes geplante Zuordnung der Kommunen Wächtersbach, Ronneburg und Gründau zum Wahlkreis 26 (Wetterau II) ab. Der mit der Änderung des Landtagswahlgesetzes beabsichtigte Ausgleich der Anzahl der Wahlberechtigten in den Wahlkreisen soll durch die Bildung eines neuen Wahlkreises erfolgen, der sich aus Städten und Gemeinden der derzeitigen Wahlkreise 40 (Main-Kinzig I) und 42 (Main-Kinzig III) zusammensetzt. Somit werden im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises insgesamt vier Landtagswahlkreise gebildet.

Begründung:

Nach § 7 des Hessischen Landtagwahlgesetzes soll die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise so weit wie möglich entsprechen. Beträgt die Abweichung mehr als 25 % ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.

Die aktuellen Abweichungen für die Wahlkreise im Main-Kinzig-Kreis betragen für den Wahlkreis 40 +21,9 %, für den Wahlkreis 41 +24,9 % und für den Wahlkreis 42 +24,2 %.

Die Wahlkreiskommission des Landes schlägt einen Ausgleich mit Nachbarkreisen vor, die eine geringere Abweichung aufweisen. Konkret sollen die Stadt Wächtersbach aus dem Wahlkreis 42 und die Gemeinden Ronneburg und Gründau aus dem Wahlkreis 40 in den Wahlkreis 26 (Wetterau I) umgesetzt werden. Durch die Abgabe von Ronneburg und Gründau soll der Wahlkreis 40 die Stadt Erlensee vom Wahlkreis 41 aufnehmen.

zur Vorlage KA/2987/2022 vom 11.01.2022

Betr.: Stellungnahme des Main-Kinzig-Kreises zur geplanten Änderung des Landtagswahlgesetzes

Diese geplante Abgabe von drei Kommunen des Main-Kinzig-Kreises in einen Wahlkreis des Landkreises Wetterau lehnt der Main-Kinzig-Kreis ab.

Das Landtagswahlgesetz sieht in § 7 vor, dass Wahlkreise grundsätzlich ein zusammenhängendes Gebiet bilden und die Grenzen der Landkreise berücksichtigen sollen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat die sogenannte Wahlkreiskontinuität als Kriterium beim Zuschnitt von Wahlkreisen anerkannt (Beschluss vom 31.01.2012). Eine einheitliche Repräsentation und damit die Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger eines Wahlkreises durch eine möglichst weitgehende Übereinstimmung der Wahlkreise mit den politischen Landkreisen wird für unabdingbar erachtet.

Die vorgenannten Kommunen des Main-Kinzig-Kreises haben sehr geringe bis keine Anknüpfungspunkte zum Wahlkreis Wetterau I. Sämtliche Planungskorridore (z.B. Landesentwicklungsplan, Schulentwicklungspläne, Nahverkehrsplan, Sozialplanung, etc.) orientieren sich am Main-Kinzig-Kreis, dessen Landtagsabgeordnete eng mit den gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen des Landkreises vertraut sind. Die Zuständigkeit eines Landtagsabgeordneten des Wetteraukreises für die Kommunen Wächtersbach, Ronneburg und Gründau würde von den Wählerinnen und Wählern mit Verständnislosigkeit aufgenommen.

In Anbetracht des auch zukünftig im Main-Kinzig-Kreis zu erwartenden starken Bevölkerungswachstums (2010: 407.234 / 2020: 421.689 Einwohner) und der Bestrebungen der Stadt Hanau kreisfrei zu werden, erscheint die Bildung eines neuen Wahlkreises im Main-Kinzig-Kreis als beste und sinnvollste Lösung.

Dieser neue Wahlkreis soll sich aus Städten und Gemeinden der derzeitigen Wahlkreise 40 und 42 zusammensetzen. Eine solche Lösung würde der geforderten Wahlkreiskontinuität entsprechen, die notwendige Anpassung der Wahlkreise des Main-Kinzig-Kreises wäre ohne landkreisübergreifende Zuordnungen realisierbar.

DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE HELSA



Der Gemeindevorstand, Berliner Straße 20, 34298 Helsa

Telefon: (05605) 8008-0 FAX: (05605) 8008-60

Hessischer Landtag
Vorsitzendender
des Innenausschusses
Herrn Landtagsabgeordneten
Christian Heinz

Internet www.gemeinde-helsa.de
E-Mail (allg.) info@gemeinde-helsa.de

Bürgermeister Andreas Schönemann
E-Mail (direkt) bgm@gemeinde-helsa.de
Telefon (0 56 05) 80 08 - 11
FAX (0 56 05) 80 08 - 60

Datum 02.02.2022

Stellungnahme zu den aktuellen Gesetzesentwürfen für die Anpassung der Wahlkreise

Sehr geehrter Herr Abg. Heinz,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen der Fraktionen der CDU, dem Bündnis90/Die Grünen und der Freien Demokraten (Drucksache 20/6858) vom 30. November 2021 sowie der Fraktion der Alternative für Deutschland (Drucksache 20/6850) vom 30. November 2021 zum Dritten Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 30.11.2021 im Rahmen der Anhörung. Zu dem Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU, Bündnis90/Die Grünen und der Freien Demokraten nehmen wir wie folgt Stellung:

Es scheint wohl so zu sein, dass die Gemeinde Helsa aufgrund der geographischen Randlage im Landkreis Kassel für eine Verschiebung in den Wahlkreis 9 als besonders prädestiniert gilt, jedoch muss aus unserer Sicht eher berücksichtigt werden, dass nach § 7 Abs.1 Satz 1 Nr.3 LWG die Wahlkreise insbesondere die Grenzen der Landkreise berücksichtigt werden sollen.

Die Gemeinde Helsa gehört dem Landkreis Kassel an und sollte damit zukünftig auch dem Wahlkreis des Landkreises Kassel 2 angehören. Eine Abspaltung der Gemeinden des Wahlkreises 2 Kassel Land II des Landkreises Kassel, sollte unserer Ansicht nach das letzte Mittel sein.

Uns ist durchaus bewusst, dass die Notwendigkeit einer Anpassung der Wahlkreise besteht. Als nach vorliegendem Gesetzentwurf betroffene Kommune sehen wir jedoch nicht, dass die Abwägung hier unter ordentlicher Berücksichtigung aller wesentlichen Gesichtspunkte vorgenommen wurde. Diese gründliche Abwägung ist uns aus dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht ersichtlich. Daher kann die Gemeinde Helsa diesem Vorschlag so nicht zustimmen.

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Aspekte!

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schönemann
Bürgermeister

Öffnungszeiten Verwaltung:
Mo – Fr 9.00 – 12.00 Uhr
Mo und Do 13.30 – 15.30 Uhr
Mi 13.30 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Kasseler Sparkasse
Raiffeisenbank Baunatal
VR-Bank Werra-Meißner

IBAN
DE03520503530213001508
DE77520641560007607172
DE98522603850005047838

BIC
HELADEF1KAS
GENODEF1BTA
GENODEF1ESW



Gemeinde Wohratal

Der Gemeindevorstand



Gemeinde Wohratal, Halsdorfer Straße 56, 35288 Wohratal

An den

Innenausschuss des Hessischen Landtags

Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Ihr Ansprechpartner:
Bürgermeister Heiko Dawedeit



Telefon: 06453 6454-0
Durchwahl: 06453 6454-10
Fax: 06453 6454-22
E-Mail: h.dawedeit@wohratal.de

Internet: www.wohratal.de

Wohratal, den 04.02.2022

Stellungnahme zur vorgeschlagenen Verschiebung der Kommunen Rauschenberg und Wohratal von Wahlkreis 13 in Wahlkreis 12

Sehr geehrter Damen und Herren,

der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, Bündnis90/Die Grünen und der Freien Demokraten (Drucksache 20/6858) sieht entsprechend des Berichts der Wahlkreiskommission für die 20. Wahlperiode des Hessischen Landtags eine Verschiebung der Stadt Rauschenberg und der Gemeinde Wohratal von Wahlkreis 13 (Marburg-Biedenkopf II) in Wahlkreis 12 (Marburg-Biedenkopf I) vor.

Im Namen der Gemeinde Wohratal bitte ich auf diese Anpassung zu verzichten. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wohratal hat in ihrer Sitzung am 14.12.2021 einstimmig über alle Fraktionen eine Resolution gegen die Verschiebung beschlossen (siehe Anlage). Eine ähnliche Resolution wurde von der Stadt Rauschenberg beschlossen.

Der Wahlkreis 13 hat eine Überschreitung der durchschnittlichen Wähleranzahl von 23,4%. Der Wahlkreis 12 hat ebenfalls eine Überschreitung von derzeit 7%.

DIENTSGEBÄUDE
Bürgerhaus Wohratal
Halsdorfer Straße 56
35288 Wohratal

SERVICEZEITEN
Mo. bis Mi. 8:30 – 12:00 Uhr
und 13:30 – 15:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
Fr. 8:30 – 12:00 Uhr

BANKVERBINDUNGEN
Sparkasse Marburg-Biedenkopf:
IBAN: DE65 5335 0000 0074 0035 91 BIC: HELADEF1MAR
Spar- und Kreditbank Gemünden:
IBAN: DE54 5206 9029 0000 0564 64 BIC: GENODEF1GMD
VR Bank HessenLand eG:
IBAN: DE70 5309 3200 0006 4705 21 BIC: GENODE51ALS

Als Aufgabe der Wahlkreiskommission wird in dem Bericht genannt, dass bei Wahlkreisen ab einer Abweichung von 25% eine Anpassung vorzunehmen ist. Das ist hier nicht gegeben.

Als weitere Aufgabe ist beschrieben, dass die Wahlkreise im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein sollen.

Es ist sicherlich gegeben, dass eine Überschreitung der durchschnittlichen Bevölkerungszahl vorliegt. Allerdings wird für den Landkreis Marburg-Biedenkopf eine Reduzierung der Bevölkerung bis 2040 von bis zu 5% erwartet, was dazu führen müsste, dass sich die Überschreitung schon dadurch reduziert.

In Kapitel 4.1 des Berichts der Wahlkreiskommission ist zudem beschrieben, dass vom Hessischen Staatsgerichtshof folgendes ausgeführt wurde:

„Zum anderen sollen sich historisch verwurzelte Verwaltungsgrenzen nach Möglichkeit mit den Wahlkreisen decken.“

Der Wahlkreis 13 besteht aus der Kreisstadt Marburg und den Kommunen Stadtallendorf, Kirchhain, Neustadt, Amöneburg, Rauschenberg und Wohratal. Alle Kommunen waren früher dem Altkreis Marburg zugehörig und davor dem Kreis Kirchhain (ohne Marburg).

Die verwurzelten Verwaltungsgrenzen würden damit durchbrochen.

Der Wahlkreis 12 hingegen bildet historisch eher den Altkreis Biedenkopf ab.

Zurzeit arbeiten die Kommunen des Wahlkreises 13 (ohne Marburg) an einer gemeinsamen Identifikation. In der Gesamtheit werden genau diese Kommunen im Landkreis Marburg-Biedenkopf als „Ostkreis“ bezeichnet. Man arbeitet gemeinsam auf kommunaler Ebene eng im Rahmen von interkommunalen Zusammenarbeiten, was auch durchaus in Zusammenschlüsse münden könnte.

Diese gemeinsame Identifikation würde ggf. durch unterschiedliche Ansprechpartner auf Landesebene erschwert.

Für die Gemeinden Rauschenberg und Wohratal sind die Städte Kirchhain und Stadtallendorf gemeinsames Mittelzentrum, Marburg ist das Oberzentrum. Der Haupt-Schulstandort ist Kirchhain, der ÖPNV läuft ebenfalls hauptsächlich über die Stadt Kirchhain.

Ein zuständiger Vertreter des Wahlkreises 12 käme eher aus dem Bereich Biedenkopf, der ca. 50-60 km entfernt ist. Wohratal und auch Rauschenberg gehören in keiner Weise zu deren Einzugsgebiet.

Die Gemeinde Wohratal ist aufgrund ihrer räumlichen Lage in vielerlei Hinsicht eingeschränkt, da man bei vielen öffentlichen Bereichen „an der Grenze“ liegt.

Wohratal liegt z. B. an der Grenze des Regierungspräsidiums Gießen, die nördlichen Nachbarorte gehören bereits zum RP Kassel. Damit liegt Wohratal natürlich auch an der Kreisgrenze und die wirtschaftliche Strahlkraft der Stadt Marburg ist bei uns nur wenig zu spüren.

Für die Mitbürger*innen eher negativ spürbar ist die Grenze zwischen den ÖPNV-Verbänden RMV und NVV, da die Vernetzungen zwischen den Verbänden nur teilweise gut sind.

Außerdem liegen wir auch an der Grenze der Lokalzeitung Oberhessische Presse. Hinter Wohratal beginnt das Gebiet der HNA, was dazu führt, dass weniger Informationen aus den Nachbarorten im Landkreis Waldeck-Frankenberg verfügbar sind.

Das alles führt zu infrastrukturellen Schwierigkeiten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten.

Mit der geplanten Verschiebung wären wir auch im Wahlkreis 12 ganz an den Rand verschoben. Informationen über die kleine Gemeinde Wohratal kommen in Biedenkopf nur selten an.

Es geht bei dieser Entscheidung um unsere Ansprechpartner im Hessischen Landtag. Einem Vertreter/Einer Vertreterin aus Biedenkopf würde eine Betreuung der Kommunen Rauschenberg und Wohratal aufgrund der fehlenden Bindung schwerfallen.

Die Identifikation im Ostkreis des LK Marburg-Biedenkopf würde erschwert werden, da wir dann unterschiedliche Ansprechpartner, ggf. mit unterschiedlichen Interessen hätten, was evtl. gemeinsame Anliegen und eine engere Zusammenarbeit der Ostkreiskommunen erschweren würde.

Letztendlich hat der Wahlkreis 13 eine Abweichung von 23,4%. Das liegt noch innerhalb des zulässigen Bereichs von 25% Abweichung.

Die Wahlkreise sollen sich mit verwurzelten Verwaltungsgrenzen decken.

Um das Streben nach einer engeren Zusammenarbeit im Ostkreis nicht zu untergraben, bitte ich im Namen der Gemeinde Wohratal den Wahlkreis 13 nicht zu verändern, solange keine Notwendigkeit dazu besteht.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Dawedait
Bürgermeister

Resolution an die demokratischen Fraktionen im hessischen Landtag

Keine Neuordnung der Wahlkreise 12 und 13!

Die Wahlkreiskommission des Hessischen Landtages schlägt vor, die Stadt Rauschenberg und die Gemeinde Wohratal dem Wahlkreis 12 zuzuordnen. Dies lehnen beide Kommunen entschieden ab und fordern den Landtag auf, dieser Änderung nicht zuzustimmen.

Nach dem Landtagswahlgesetz (LWG) darf die **Bevölkerungszahl** in einem Wahlkreis im Durchschnitt nicht um mehr als 25 % abweichen. Im Wahlkreis 13 liegt die Bevölkerungszahl um 20,7 % über dem Durchschnitt, im Wahlkreis 12 sind es 6,6 %.

Maßgeblich für die Bevölkerungszahl ist jedoch die Zahl der Wahlberechtigten, also die Zahl der Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz im Land Hessen haben. Demnach liegt die Abweichung vom Durchschnitt bei 23,4 % im Wahlkreis 13 und 7% im Wahlkreis 12.

Der Wahlkreis 13 liegt sowohl bezüglich der Bevölkerungszahl als auch der Zahl der Wahlberechtigten unter der im LWG festgelegten maximal zulässigen 25%igen Abweichung.

Ein unmittelbar notwendiger Handlungsbedarf besteht also nicht.

Kinder und Jugendliche beider Kommunen nutzen vornehmlich das gute Schulangebot in Kirchhain. Auch die Anbindung an den ÖPNV und insbesondere die Nutzung der Bahn erfolgt über die Stadt Kirchhain. Die Gestaltung der Schul- und Verkehrspolitik sind originäre Aufgaben des hessischen Landtages. Die Wahrnehmung der Interessen der Bevölkerung in diesen Politikfeldern müssten also weiterhin vom Landtagsabgeordneten des Wahlkreises 13 vertreten werden. Dies ist sicherlich nicht sinnvoll.

Auch Einkäufe und Facharztbesuche werden häufig in den Ostkreisstädten Kirchhain und Stadtallendorf erledigt. Es bestehen also fast keine gewachsenen Beziehungen zu den Kommunen im Wahlkreis 12. Eine solche Beziehung kann auch kaum entstehen, da für die Bevölkerung der Ostkreisgemeinden Rauschenberg und Wohratal Entfernungen z.T. über 50 km zurückzulegen sind, um alle Gemeinden im Wahlkreis 12 zu erreichen.

Beide Gemeinden gehörten bis 1932 dem Altkreis Kirchhain an. Seit 1983 werden sie dem Ostkreis des Landkreises Marburg-Biedenkopf zugeordnet. Der Ostkreis und die Stadt Marburg bilden seither den Wahlkreis 13 bei Landtagswahlen.

Der Staatsgerichtshof hat hierzu 2018 festgestellt, dass „sich historisch verwurzelte Verwaltungsgrenzen nach Möglichkeit mit den Wahlkreisen decken“ sollen und „die lokale Verankerung der Abgeordneten eine gewisse Kontinuität der Wahlkreise“ erfordern.

Dies entspricht auch dem Ziel, dass die demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten dem tatsächlichen Lebensbereich und Lebensmittelpunkt der Bevölkerung entsprechen sollen. Fehlt diese Verbindung, weil keine gewachsenen Beziehungen vorhanden sind, fehlt auch die Identifikation der Bevölkerung mit der jeweiligen politischen Vertretung. Dies führt letztlich zur Schwächung unseres demokratischen Systems.

Wir bitten den Landtag daher von einer Einordnung der Kommunen Rauschenberg und Wohratal in den Wahlkreis 12 abzusehen.

Wohratal im Dezember 2021

Die Fraktionen in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wohratal

Ingo Neurath
für die SPD-Fraktion

Harald Homberger
für die OLW-Fraktion

Gerhard Willmund
für die CDU-Fraktion

Prof. Dr. Dr. Martin Will • EBS Universität • Gustav-Stresemann-Ring 3 • 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
 Innenausschuss
 z.H. Frau Claudia Lingelbach
 Schloßplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Prof. Dr. iur. Dr. phil. Martin Will,
M.A. LL.M. (Cambridge)

Lehrstuhl für Staatsrecht,
 Verwaltungsrecht, Europarecht,
 Recht der Neuen Technologien
 und Rechtsgeschichte

Telefon +49 611 7102 2223
 Telefax +49 611 710210 2223

E-Mail: martin.will@ebs.edu

Office Management:
 Roswitha Jung

Telefon +49 611 7102 2232
 Telefax +49 611 710210 2232

E-Mail: roswitha.jung@ebs.edu

3. Februar 2022

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung am 10. Februar 2022 im Innenausschuss des Hessischen Landtags zur Änderung des Landtagswahlgesetzes (Neuzuschnitt Wahlkreise) – Hess. LT-Drs. 20/6850 (Fraktion der AfD) v. 30.11.2021 und 20/6858 (Fraktion der CDU, Fraktion Bündnis90/Die Grünen, Fraktion der Freien Demokraten) v. 30.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den mir vorgelegten Gesetzentwürfen Hess. LT-Drs. 20/6850 (Fraktion der AfD) v. 30.11.2021 und 20/6858 (Fraktion der CDU, Fraktion Bündnis90/Die Grünen, Fraktion der Freien Demokraten) v. 30.11.2021 jeweils für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes nehme ich wie folgt Stellung:

A. Empfehlungen und ausgewählte Ergebnisse:

1. Angesichts der aktuell starken Abweichung der relevanten Bevölkerung zahlreicher Landtagswahlkreise vom Durchschnittswahlkreis ist grds. zu begrüßen, dass eine Neuzuschneidung von Landtagswahlkreisen initiiert wurde, um den Vorgaben des § 7 LWG gerecht zu werden. Allerdings geht die in den Gesetzentwürfen Hess. LT-Drs. 20/6850 und 20/6858 vorgeschlagene Neuarrondierung im Lichte der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben nicht weit genug und wird auch im Detail den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht vollständig gerecht.

2. Der bei der vorgeschlagenen Neuarrondierung von Direktwahlkreisen v.a. im Gesetzentwurf Hess. LT-Drs. 20/6858 primär, aber auch im Gesetzentwurf Hess. LT-Drs. 20/6850 grds., angewandte zentrale Maßstab einer Abweichung von bis zu +/- 25 % von der durchschnittlichen Bevölkerungsgröße der Wahlkreise gem. § 7 I 1 Nr. 1 HS 2 LWG ist im Lichte des Wahlrechtsgrundsatzes der gleichen Wahl (sowie jeweils entsprechend auch der Chancen-

Ein Unternehmen der SRH

EBS Universität für Wirtschaft und Recht gemeinnützige GmbH

Amtsgericht Wiesbaden HRB 19951 // Umsatzsteuer-ID DE 113 891 213 // Steuer-Nr. 32 489 22255

Präsident: Günther H. Oettinger // Rektor: Prof. Dr. Martin Böhm // Geschäftsführung: Dr. Dorothee Hofer

Evangelische Bank eG

IBAN: DE11 5206 0410 0005 0136 40

BIC: GENODEF1EK1

Rheingauer Volksbank eG

IBAN: DE95 5109 1500 0020 2424 26

BIC: GENODE51RGG

gleichheit der politischen Parteien aus Art. 21 I i.V.m. Art. 3 I GG) sowohl aus Sicht des Grundgesetzes als auch aus Sicht der Hessischen Verfassung verfassungsrechtlich problematisch. **§ 7 I 1 Nr. 1 HS 2 LWG sollte dahingehend geändert werden, dass eine maximale Abweichung von +/- 15 % (besser: +/- 10 %) zugrunde gelegt wird.** Auf jeden Fall sollte in **Ergänzung der „Muss-Grenze“ aus § 7 I 1 Nr. 1 HS 2 LWG nach dem Vorbild des § 3 I 1 Nr. 3 HS 1 Bundeswahlgesetz (BWG) eine niedrigere konkrete „Soll-Grenze“ eingeführt werden, zumal die vorgelegten Gesetzentwürfe zeigen, dass die aktuelle Soll-Vorschrift in § 7 I 1 Nr. 1 HS 1 aktuell weitgehend leer läuft.**

3. Auch bei Zugrundelegung von § 7 I 1 Nr. 1 LWG *de lege lata* wird die Neuarrondierung der Direktwahlkreise den gesetzlichen Vorgaben nicht vollständig gerecht. Die **absolute Pflicht zur Neuabgrenzung gem. § 7 I 1 Nr. 1 HS 2 LWG stellt nur die *ultima ratio* dar.** Auch unterhalb dieser Schwelle „soll“ gem. § 7 I 1 Nr. 1 HS 1 LWG die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise **„so weit wie möglich“** entsprechen. Dieser für den Gesetzgeber verbindlichen Vorgabe werden die vorgelegten Gesetzesvorschläge nicht vollständig gerecht.

4. Ein **rein auf „Plus-Wahlkreise“ oder alternativ rein auf „Minus-Wahlkreise“ beschränkter Binnenausgleich** (wie etwa gem. Art. 1 Nr. 13-15 des Gesetzentwurfs in LT-Drs. 20/6858, S. 3 f., 9) **sollte vermieden werden**, da dadurch *summa summarum* die Gesamtabweichung vom angestrebten Ziel möglichst gleich großer Wahlkreise (§ 7 I 1 Nr. 1 HS 2 LWG) nicht verbessert wird. Zudem führt ein solcher reiner Binnenausgleich regelmäßig dazu, dass einzelne der betroffenen Wahlkreise noch stärker vom Durchschnittswahlkreis abweichen als zuvor. Die bestehende **Verletzung von § 7 I 1 Nr. 1 HS 1 LWG sowie des verfassungsrechtlich verbürgten Wahlrechtsgrundsatzes der gleichen Wahl wird dadurch im Ergebnis insoweit perpetuiert** (bzw. wenn man sich auf einzelne Wahlkreise fokussiert, sogar verschlimmert).

5. Die vorgeschlagenen Neuabgrenzungen werden auch der Vorgabe des § 7 I 1 Nr. 2 LWG, nach dem die Wahlkreise im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung **möglichst beständig** sein sollen, nicht vollständig gerecht. Indem auch nach den vorgeschlagenen Neuarrondierungen zu starke Abweichungen vom Durchschnittswahlkreis (teils mehr als 20 %) verbleiben, werden die absehbaren weiteren Bevölkerungsbewegungen dazu führen, dass **schon bald weitere Neuabgrenzungen gem. § 7 I 1 Nr. 1 LWG erforderlich sein werden, was dem angestrebten Prinzip der Beständigkeit der Wahlkreise widerspricht.** Eine vorzugswürdige Angleichung der Wahlkreise, so dass diese bspw. max. +/- 15 % (oder besser max. +/- 10 %) vom Durchschnittswahlkreis abweichen, würde nicht nur den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur gleichen Wahl (und Chancengleichheit der Parteien), sondern auch dem Prinzip der Beständigkeit gerecht.

6. *De lege ferenda* wird empfohlen, **§ 7 IV 2 LWG dahingehend zu ändern, dass der Wahlkreis-kommission nicht mehr „fünf Abgeordnete[n] des Hessischen Landtags auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Fraktionen“ angehören. An Stelle von Landtagsabgeordneten sollten unabhängige sachverständige Personen in die Wahlkreis-kommission berufen werden.** Dies verspricht, nicht nur die Unabhängigkeit der Wahlkreis-kommission von parteipolitischen Erwägungen, sondern auch die Qualität ihrer Arbeit zu erhöhen, zumal der politische und sonstige

Sachverstand der Landtagsangehörigen ohnehin in einem sich anschließenden Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der Anlage zum LWG nutzbar gemacht werden kann. Nach **§ 3 II 2 BWG**, der insoweit ggf. als Vorbild dienen kann, besteht die Wahlkreiskommission „aus dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes, einem Richter des Bundesverwaltungsgerichts und **fünf weiteren Mitgliedern**“.

7. *De lege ferenda* sei im Zusammenhang des Hessischen Wahlrechts schließlich auch angemerkt, dass – ähnlich wie auf Bundesebene – **das Problem der Aufblähung des Landtags im gegenwärtigen Landtagswahlrecht nach wie vor nicht gelöst** ist. Da spätestens im Herbst 2023 die Wahlen zum 21. Hessischen Landtag anstehen, die aktuellen politischen Entwicklungen allerdings auch eine frühere Wahl als nicht unwahrscheinlich erscheinen lassen, ist ein Tätigwerden des Landtags als Gesetzgeber dringend geboten, auch um Zweifel an der Problemlösungskompetenz (und -bereitschaft) der Volksvertretung auszuräumen und so der in Zeiten der Covid-19-Pandemie ohnehin angestiegenen Politik- und Parteienverdrossenheit nicht weiter Vorschub zu leisten. Eine weitere Landtagswahl mit den aktuellen Prämissen wäre ein verfassungspolitisches Desaster.

B. Hintergrund und Grundlagen

I. Hessisches Wahlsystem: Personalisierte Verhältniswahl mit Überhang- und Ausgleichsmandaten

Das hessische Landtagswahlrecht gleicht strukturell *cum grano salis* dem Bundestagswahlrecht: Der Landtag besteht nominell aus 110 Abgeordneten,¹ von denen 55 in Wahlkreisen (mit der in Hessen Wahlkreisstimme genannten Erststimme) und 55 aus Landeslisten (mit der Landesstimme genannten Zweitstimme) gewählt werden.² Es handelt sich um ein System einer personalisierten Verhältniswahl, d.h. der Proporz der Parteien im Parlament wird – unter Anwendung einer 5%-Sperrklausel – letztlich über die Zweitstimme (die Landesstimme) bestimmt. Da – ähnlich wie bei Bundestagswahlen – allerdings direkt gewählte Wahlkreis-kandidaten auf jeden Fall in den Landtag einziehen,³ kann es zu Überhangmandaten kommen, die wiederum durch Ausgleichsmandate ausgeglichen werden,⁴ um den Zweitstimmenproporz der Parteien insgesamt wieder herzustellen. Bei den bislang letzten Landtagswahlen am **28. Oktober 2018** erzielte die CDU 40 Direktmandate und damit **8 Überhangmandate**. Die übrigen Parteien erhielten infolgedessen zusammen **19 Ausgleichsmandate** (Bündnis90/Die Grünen 6, SPD 6, AfD 3, FDP 2, Die Linke 2). 2013 waren keine Überhang- und entsprechend auch keine Ausgleichsmandate angefallen, so dass der 19. Landtag aus den gesetzlich vorgesehenen 110 Abgeordneten bestand. Das 2018 deutlich gewordene Problem der Aufblähung des Parlaments **ist im hessischen Wahlrecht nach wie vor nicht nachhaltig gelöst worden**.

¹ § 1 LWG.

² §§ 6, 8 LWG.

³ § 10 Abs. 5 S. 1 LWG.

⁴ § 10 Abs. 5 S. 2 i.V.m. Abs. 3 LWG.

II. Verfassungsrechtliche Vorgaben hinsichtlich der gleichen Wahl

Während das Landtagswahlrecht im Einzelnen im Landtagswahlgesetz (LWG) geregelt ist, ergeben sich verfassungsrechtliche Vorgaben für dessen Gestaltung sowohl aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (GG) als auch aus der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (HV): Insbes. gelten nach dem Homogenitätsgebot des Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG die grundgesetzlichen Wahlrechtsgrundsätze, zu denen maßgeblich der Grundsatz der gleichen Wahl zählt, auch für Landtagswahlen. Der **Grundsatz der Wahlgleichheit** ergibt sich – weitestgehend inhaltsgleich – zudem auch aus Art. 73 Abs. 2 S. 1 HV, nach dem das Stimmrecht allgemein, gleich, geheim und unmittelbar ist, und ist im Übrigen – in beiden Verfassungen – auch im Demokratieprinzip verwurzelt, zu dessen Grundlagen das sog. Egalitätsprinzip (Prinzip politischer Gleichheit) zählt.⁵ Vergleichbare Vorgaben wie aus dem Wahlrechtsgrundsatz der gleichen Wahl ergeben sich für den Zuschnitt von Wahlkreisen jeweils auch aus der verfassungsrechtlich in Art. 21 I 1 (ggf. i.V.m. Art. 3 I) GG verbürgten **Chancengleichheit der politischen Parteien**⁶, die im Folgenden nicht mehr separat erwähnt wird, aber bei jedem Eingriff in die gleiche Wahl jeweils mitbetroffen ist und für die auch dieselben strengen Rechtfertigungsanforderungen wie für Eingriffe in die gleiche Wahl gelten.

Der Grundsatz der gleichen Wahl fordert neben der sog. Zählwertgleichheit, nach welcher jeder Stimme bei der Auszählung das gleiche Gewicht zukommen muss, auch die **Erfolgswertgleichheit**, nach welcher sich jede Stimme gleichermaßen in Mandaten niederschlagen können muss. Für die – für die Gesetzentwürfe relevante – Direktwahl von 55 Abgeordneten in Wahlkreisen bedeutet dies, dass die einzelnen Wahlkreise hinsichtlich des zu berücksichtigenden Bevölkerungsanteils (nicht hinsichtlich der Fläche) grds. möglichst gleich groß sein müssen.⁷

Bsp.: Betrüge der relevante Bevölkerungsanteil (die Wahlberechtigten) in Wahlkreis A 100.000 Personen und in Wahlkreis B 200.000 Personen, wäre das Stimmgewicht von Wählerinnen und Wählern, die in Wahlkreis A wahlberechtigt wären, doppelt so groß wie dasjenige von Wählerinnen und Wählern, die in Wahlkreis B stimmberechtigt wären. Es läge ein offensichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz der gleichen Wahl aus Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 73 Abs. 2 S. 1 HV vor.

Der konkrete Zuschnitt der hessischen Wahlkreise ist gem. § 7 I, II LWG in der Anlage zum LWG festgelegt. Dabei wird jeweils definiert, welche Städte, Gemeinden oder auch Ortsteile den 55 Wahlkreisen zugeordnet sind. Seit seiner Neufassung m.W.v. 29.12.2017 durch Gesetz v. 18.12.2017 (GVBl. S. 478) enthält § 7 I LWG endlich abstrakt-generelle Vorgaben für den Zuschnitt der Wahlkreise, also z.B. für die Größe, den relevanten Bevölkerungsanteil als Bezugsmaßstab und zulässige Abweichungen von der Durchschnittsgröße. Leider wurde die damalige Reform allerdings nur partiell an § 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG)⁸ angelehnt. Insofern

⁵ Will, Staatsrecht I, 2021, § 4 Rn. 45 ff.

⁶ Dazu näher: Will, Staatsrecht I, 2021, § 4 Rn. 111 ff.

⁷ Vgl. (zu Bundestagswahlen) BVerfGE 130, 212 (225 f.) unter Bezugnahme auf BVerfGE 124, 1 (18); 121, 266 (295) und 95, 335 (353); Will, Staatsrecht I, 2021, § 5 Rn. 130 f.

⁸ Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 26. ÄndG vom 3.6.2021 (BGBl. I S. 1482).

suggestieren beide Gesetzentwürfe unzutreffend, dass § 7 LWG § 3 I BWG entspreche,⁹ was bei näherem Hinsehen nicht der Fall ist. Insbes. ist zu bedauern, dass nicht zumindest die Regelung des § 3 I Nr. 3 1. Alt. BWG übernommen wurde, nach der die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise **nicht um mehr als 15 vom Hundert nach unten oder oben abweichen „soll“**. Diese Regelung sollte in § 7 I 1 Nr. 1 LWG übernommen werden.

Eingeführt wurde hingegen in § 7 IV LWG endlich eine **Wahlkreiskommission**, auf deren Mehrheitsvorschlägen der vorliegend in Rede stehende Gesetzentwurf Hess. LT-Drs. 20/6858 (Fraktion der CDU, Fraktion Bündnis90/Die Grünen, Fraktion der Freien Demokraten) v. 30.11.2021 beruht, während der Gesetzentwurf Hess. LT-Drs. 20/6850 (Fraktion der AfD) v. 30.11.2021 auf einem Minderheitsvotum der Wahlkreiskommission basiert. Allerdings ist der hessische Landtag mit der Gesetzesänderung auch hier hinter dem Standard des § 3 IV BWG zurückgeblieben, indem fünf Mitglieder Landtagsabgeordnete sein müssen. **§ 7 IV LWG sollte daher dahingehend geändert werden, dass fortan stattdessen unabhängige sachverständige Personen** (z.B. einschlägig spezialisierte Verfassungsjuristinnen und –juristen, Geographinnen und Geographen, Soziologinnen und Soziologen sowie Mathematikerinnen und Mathematiker) berufen werden können.

C. Abweichung vom Mittelwert (bis +/- 25 %) gem. § 7 I 1 Nr. 1 HS 2 LWG verfassungsrechtlich problematisch

I. Grundlagen der +/- 25 %-Grenze

Wie oben bereits ausgeführt, orientiert sich vor allem der Gesetzentwurf Hess. LT-Drs. 20/6858 (Fraktion der CDU, Fraktion Bündnis90/Die Grünen, Fraktion der Freien Demokraten) v. 30.11.2021 erkennbar primär an dem Ziel, gem. § 7 I Nr. 1 HS 2 LWG eine prozentuale Abweichung der Wahlkreisgröße vom Durchschnittswahlkreis von mehr als 25 % bei den nächsten Landtagswahlen zu vermeiden.¹⁰ Weder das Grundgesetz noch die Hessische Verfassung gibt eine entsprechende Größenordnung ausdrücklich vor.

II. 25 %-Grenze des BWahlG als äußerste Grenze

Zu beachten ist insoweit indes zunächst, dass die Toleranzgrenze i.H.v. **25 % in § 7 I Nr. 1 HS 2 LWG**, der sich insoweit an § 3 I S. 1 Nr. 3 HS 2 BWG orientiert, tatsächlich nur eine **äußerste Grenze** darstellt. Nach beiden Regelungen „ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen“, wenn die Abweichung mehr als 25 % beträgt. Gem. § 3 I 1 Nr. 3 HS 1 BWG „soll“ aber „von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten“ abgewichen werden. Dies bedeutet, dass nach Auffassung des Bundesgesetzgebers eine Abweichung bereits ab 15 % im Lichte des Grundsatzes der gleichen Wahl verfassungsrechtlich so problematisch ist, dass – im Regelfall – eine Neuabgrenzung vorgenom-

⁹ So etwa LT-Drs. 20/6850, S. 4: „Mit dem Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 478) wurden entsprechend dem § 3 Abs. 1 Bundeswahlgesetz auch für Hessen die Grundsätze für eine Wahlkreisneueinteilung im verfassungsrechtlichen Rahmen [...] durch § 7 Abs. 1 LWG konkretisiert [...]“.

¹⁰ LT-Drs. 20/6858, S. 1.

men werden soll. Hinter diesem Maßstab ist § 7 I 1 Nr. 1 LWG leider zurückgeblieben, was Zweifel an seiner Verfassungskonformität aufwirft.

III. Argumente für eine niedrigere Grenze von maximal 10-15 %

Verschiedene andere Gründe sprechen dafür, dass die Maximalgrenze von 25 % in § 7 I 1 Nr. 1 HS 2 LWG im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgaben aus dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Hessen zu hoch angesetzt ist: So stellt grds. jedwede Größenabweichung vom Mittelwert der Wahlkreise einen Eingriff in den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit dar, welcher – wie auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) immer wieder betont – zwingenden Charakter besitzt und für die Demokratie in Bund und Ländern schlechthin konstituierend ist. Abweichungen vom Durchschnittswert sind ihrerseits **nur aus zwingenden verfassungsrechtlichen Gründen gerechtfertigt, welche der Wahlrechtsgleichheit die Waage halten können**. Schon im Lichte des hohen Stellenwertes der gleichen Wahl erscheint eine Toleranzgrenze von 25 % (die sich nach oben und unten **auf eine Abweichung einzelner Wahlkreise voneinander i.H.v. 50 %-Punkte summieren kann, womit ein um 25 % nach oben abweichender Wahlkreis im Ergebnis um ca. 66 % größer als ein um 25 % nach unten abweichender Wahlkreis ($1,25:0,75 = 1,67$)** als äußerst problematisch. Von Gleichheit kann hier offensichtlich nicht mehr gesprochen werden.

Insoweit ist auch darauf hinzuweisen, dass das *Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR)* der **OSZE** der Bundesrepublik nach der Bundestagswahl 2009 empfohlen hat, die bei Bundestagswahlen geltenden Grenzen von $\pm 15\%$ und höchstens $\pm 25\%$ gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 BWahlG **auf $\pm 10\%$ und höchstens $\pm 15\%$ zu reduzieren**.¹¹ Diese Grenzen entsprechen zudem den allgemeinen Empfehlungen der **Venedig-Kommission des Europarates** (Europäische Kommission für Demokratie durch Recht).¹²

Spricht somit viel dafür, dass bereits die $\pm 15\%$ - und die $\pm 25\%$ -Grenze in § 3 I 1 Nr. 3 BWahlG und damit auch die 25 %-Grenze in § 7 I 1 Nr. 1 HS 2 LWG verfassungsrechtlich problematisch sind, bestehen Abweichungen zwischen dem hessischen Landtagswahlrecht und dem Bundestagswahlrecht, die zusätzlich dafür sprechen, dass die Toleranzgrenze in Hessen noch niedriger angesetzt werden muss als bei Bundestagswahlen, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden:

Wie das BVerfG in seiner Rechtsprechung zum Verhältnis Wahlkreisgröße und Wahlrechtsgleichheit herausgearbeitet hat, stellt der Wahlrechtsgrundsatz der gleichen Wahl umso strengere Anforderungen an eine gleiche Größe der Wahlkreise, je größer die Relevanz der Wahlkreisstimme für das Wahlsystem insgesamt ist. Die Bedeutung der Wahlkreisstimme liegt primär im **Persönlichkeitsprinzip**, kann die Direktwahl bestimmter Abgeordneter doch das Ver-

¹¹ Bericht der OSZE/ODIHR-Wahlbewertungsmission vom 14.12.2009, S. 7; abrufbar unter: <http://www.osce.org/de/odihr/elections/germany/40879?download=true> (zuletzt abgerufen am 14.1.2022).

¹² Europäische Kommission für Demokratie durch Recht, Verhaltenskodex für Wahlen, CDL-AD (2002) 23, I., 2.2., angenommen im Juli/Okttober 2002, abrufbar unter: [http://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-AD\(2002\)023-ger](http://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-AD(2002)023-ger) (zuletzt abgerufen am 15.1.2022).

trauen in diese Abgeordnete steigern und so auch Akzeptanz und Popularität der Demokratie insgesamt fördern.¹³

Insoweit ist aber zu beachten, dass das **hessische Wahlsystem die Bedeutung der Wahlkreisstimme – im Vergleich zur Erststimme bei Bundestagswahlen – noch stärker betont**: Für einen aus dem Landtag ausscheidenden Wahlkreiskandidaten, also direkt im Wahlkreis gewählte Kandidaten, rückt nämlich gem. § 40 II 1 LWG ein Ersatzkandidaten nach, der bereits im Kreiswahlvorschlag als Ersatzkandidat aufgestellt wurde. Im Gegensatz dazu rückt bei Bundestagswahlen gem. § 48 I 1 BWG für erfolgreiche Wahlkreisbewerber kein Ersatzbewerber aus dem jeweiligen Wahlkreis, sondern der nächste Kandidat aus der Landesliste nach. Schon aus diesem Grund besitzt die Wahlkreisstimme im Rahmen von Wahlen zum Hessischen Landtag eine noch größere Bedeutung als die Erststimme bei Wahlen zum Bundestag. Dies spricht ebenfalls dafür, dass die Toleranzgrenze für Wahlkreisgrößenabweichungen in Hessen noch tiefer liegen muss als im Bundesmaßstab.

Hinzu kommt, dass das BVerfG als Grund für eine Milderung der Strenge der Gleichheitsanforderungen bzgl. des Wahlkreiszuschnitts bei Bundestagswahlen u.a. anführt, dass die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen muss. (vgl. § 3 I 1 Nr. 2 BWG).¹⁴ Dieses Argument für eine Milderung der Strenge der Gleichheitsanforderungen entfällt allerdings bei Landtagswahlen, da hier keine Vorverteilung auf unterschiedliche Länder vorzunehmen ist.

Die Bedeutung des Wahlrechtsgrundsatzes der gleichen Wahl für die Wahlkreisstimme wird auch nicht etwa aus dem Grund nivelliert, dass Überhangmandate grds. durch Ausgleichsmandate ausgeglichen werden. Die Ausgleichsmandate führen nämlich nur dazu, dass der Parteienproporz im Landtag wieder hergestellt wird. Wie sich der Landtag konkret zusammensetzt, hängt hingegen für (mindestens 55 Abgeordnete) allein von der Wahlkreisstimme ab, deren Gleichheit schon aus diesem Grund gewährleistet werden muss.

Hinzu kommt zweierlei: Erstens können aufgrund der Wahlkreisstimme auch unabhängige Abgeordnete in den Landtag einziehen. Insoweit spielen Ausgleichsmandate dann keine Rolle. Wer in den Landtag einzieht, bestimmt sich allein anhand der Wahlkreisstimme. Zweitens soll die Direktwahl in den Wahlkreisen – wie ausgeführt – eine persönliche Interessenwahrnehmung durch direkt gewählte Abgeordnete fördern. Wenn nun aber die Größe der Wahlkreise in erheblichem Maße voneinander abweicht, dann werden die Interessen der Wählerinnen und Wähler auch in entsprechend unterschiedlichem Maße wahrgenommen: Je kleiner der Wahlkreis, umso intensiver kann sich der Abgeordnete um die Interessen dieser kleineren Wählergruppe kümmern. Damit werden aber die Wählerinnen und Wähler größerer Wahlkreise benachteiligt. Auch der Sinn und Zweck der Direktwahl in Wahlkreisen spricht damit entscheidend für eine möglichst starke Annäherung der Größe der Wahlkreise.

¹³ So auch m.w.N. *Hans-Hermann Schild*, in: NVwZ 1983, 597 (598).

¹⁴ BVerfGE 130, 212 (228) zu § 3 I 1 Nr. 1 BWG a.F.

IV. Zwischenergebnisse: Überschreitung der verfassungsrechtlichen Toleranzgrenze, fehlende hinreichende Begründung für verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Im Lichte des zwingenden Charakters der verfassungsrechtlich garantierten Wahlrechtsgleichheit (sowie der Chancengleichheit der Parteien) und deren schlechthin konstituierender Bedeutung für das Demokratieprinzip sprechen gute Gründe dafür, dass neben den Wahlkreisen, bei denen nach dem Gesetzentwurf eine Neuarrondierung vorgenommen werden soll, auch eine Reihe weiterer Wahlkreise nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen (jedenfalls ab 15 % Abweichung nach oben oder unten vom Mittelwert). **Selbst hinsichtlich verschiedener der neuarrondierten Wahlkreise bestehen nach der geplanten Neuabgrenzung entsprechende Bedenken** (insbes. Wahlkreis 19 = +21,3 %, Wahlkreis 20 = +20,5 %, Wahlkreis 17 = +17,8 %, Wahlkreis 22 = -15,1 %, Wahlkreis 18: +16,7 %, Wahlkreis 34: -17,1 %, Wahlkreis 40 = +16,9 %, Wahlkreis 54 = +17,4 %).

Verfassungsrechtskonform sind die entsprechenden Abweichungen der Wahlkreisgrößen vom Mittelwert nur, wenn die Abweichungen ihrerseits im Einzelnen durch besondere, durch die Verfassung legitimierte Gründe, die ihrerseits der Wahlrechtsgleichheit (und der Chancengleichheit der Parteien) die Waage halten können,¹⁵ **gerechtfertigt** sind. In Rechtsprechung und Literatur wurden hier bspw. anerkannt, dass Wahlkreise aus einem zusammenhängenden und abgerundeten Gebiet bestehen, eine gewisse Kontinuität im Zuschnitt der Wahlkreise (keine zu häufige Änderung) sowie historische und kulturelle Gegebenheiten. Das BVerfG hat insoweit für Bundestagswahlen in Anlehnung an § 3 BWahlG formuliert, dass jeder Wahlkreis nach dem Gedanken einer territorialen Verankerung des im Wahlkreis gewählten Abgeordneten zugleich ein zusammengehörendes und abgerundetes Ganzes bilden soll und dass sich die historisch verwurzelten Verwaltungsgrenzen nach Möglichkeit mit den Wahlkreisgrenzen decken sollen.¹⁶ Die durch die Erststimme geknüpfte engere persönliche Beziehung der Wahlkreisabgeordneten zu dem Wahlkreis, in dem sie gewählt worden seien, bedürfe zudem einer gewissen Kontinuität der räumlichen Gestalt des Wahlkreises.¹⁷

Substantielle überzeugende Argumente für die im Einzelnen konkret vorgenommenen Gebietsabgrenzungen, welche die Eingriffe in die Wahlrechtsgrundsätze zu rechtfertigen vermögen, können den vorgelegten Entwurfsbegründungen indes nicht überall entnommen werden. Insoweit würde der Gesetzgeber mit dem Entwurf LT-Drs. 20/6858 seiner Begründungslast nicht hinreichend gerecht. Noch stärker gilt dies für die Begründung des Gesetzentwurfs LT-Drs. 20/6850, S. 5 ff., der in der Einzelbegründung rechtfertigende Kriterien für die bei den einzelnen betroffenen Wahlkreisen entstehenden bzw. weiterbestehenden Gleichheitsverstöße weitgehend vermissen lässt.

¹⁵ Vgl. insbes. BVerfGE 95, 408 (418); 121, 266 (297); 124, 1 (19); 129, 300 (320); 130, 212 (227 f.).

¹⁶ BVerfGE 130, 212 (228).

¹⁷ BVerfGE 130, 212 (228 f.).

D. Problematik eines bloßen Binnenausgleichs innerhalb reiner „Plus-Wahlkreise“ oder innerhalb reiner „Minus-Wahlkreise“

Ein rein auf „Plus-Wahlkreise“ oder aber rein auf „Minus-Wahlkreise“ beschränkter Binnenausgleich (wie etwa gem. Art. 1 Nr. 13-15 des Gesetzentwurfs in LT-Drs. 20/6858, S. 3 f., 9), ist schon im Lichte von § 7 I 1 Nr. 1 HS 1 LWG, aber vor allem im Lichte des verfassungsrechtlich verbürgten Wahlrechtsgrundsatzes der gleichen Wahl problematisch, da dadurch *summa summarum* die vorgefundene verfassungsrechtlich problematische Gesamtabweichung vom angestrebten Idealfall gleich großer Wahlkreise nicht verbessert wird.

Ein solcher **Binnenausgleich führt zudem regelmäßig dazu, dass einzelne der betroffenen Wahlkreise noch stärker vom Durchschnittswahlkreis abweichen als zuvor.** So weicht etwa nach Art. 1 Nr. 13-15 des Gesetzentwurfs in LT-Drs. 20/6858, S. 3 f., 9 der Wahlkreis 19 nach der Veränderung +21,3 % statt 18,4 % und der Wahlkreis 20 20,5 % statt 15,3 % vom Durchschnittswahlkreis ab. Die bestehende Verletzung von § 7 I 1 Nr. 1 HS 1 LWG sowie des verfassungsrechtlich verbürgten Wahlrechtsgrundsatzes der gleichen Wahl wird dadurch – in Summe für die drei betroffenen Wahlkreise und die Wahlkreise insgesamt – im Ergebnis perpetuiert, bzw. wenn man sich auf einzelne Wahlkreise – wie die Wahlkreise 19 und 20 – fokussiert, sogar verschlimmert. Reine „Binnenausgleiche“ zwischen ausschließlich „Plus-Wahlkreisen“ oder ausschließlich „Minus-Wahlkreise“ sollten daher vermieden werden.

E. Verletzung des Grundsatzes der Beständigkeit von Wahlkreisen gem. § 7 I 1 Nr. 2 LWG

Zu bedenken ist auch, dass die oben dargelegte primäre Orientierung an der +/- 25 %-Grenze aus § 7 I 1 Nr. 1 HS 2 LWG statt an dem Gebot aus § 7 I 1 Nr. 1 HS 1 LWG, dass die Bevölkerungszahl der Wahlkreise so weit wie möglich dem Durchschnittswahlkreis entsprechen soll, die Gefahr in sich trägt, dass **spätestens vor der Wahl zum 22. Hess. Landtag erneut eine Neuarrondierung vorgenommen werden muss.** Gerade das Ziel der **Beständigkeit des Wahlkreiszuschnitts**, das oft gegen eine Neuarrondierung von Wahlkreisen ins Feld geführt wird und in Hessen in § 7 I 1 Nr. 2 LWG sogar eine positivrechtliche Ausformung erfahren hat, spricht daher – bei nachhaltigem Agieren – dafür, schon jetzt eine stärkere Angleichung der Wahlkreise vorzunehmen.

Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs LT-Drs. 20/6858 liegt diesem – im Gegensatz zu früheren Neuzuschnitten wie im Jahr 2017 – nicht mehr eine nachhaltige Zielsetzung zu Grunde, nach der die Neuabgrenzung „möglichst so vorgenommen werden [soll], dass sie für mehrere Wahlen Bestand haben kann“,¹⁸ sondern in erster Linie das Bemühen, im Einklang mit den Mehrheitsvorschlägen der Wahlkreiskommission den gesetzlichen Mindestanforderungen aus § 7 I 1 Nr. 1 HS 2 LWG gerecht zu werden.¹⁹ Neu zugeschnitten werden sollen in erster Linie Wahlkreise, bei denen die 25 %-Maximalgrenze überschritten ist (Wahlkreise 9 = -25,2 %, 10 = -25,1 % und 11 = -25,2 %) oder fast erreicht ist (Wahlkreis 41 = +24,9 %, Wahlkreis 42 = +24,2 %, Wahlkreis 6 = -24,5 %, Wahlkreis 18 = +24,7 %,). Weitere Wahlkreise, die neu abgegrenzt

¹⁸ Vgl. LT-Drs. 19/5273, S. 6 zum Gesetzentwurf aus dem Jahr 2017.

¹⁹ Vgl. LT-Drs. 20/6858, S. 1.

werden sollen, weichen ebenfalls über 20 % ab und liegen damit jedenfalls sehr nah an der äußersten „roten Linie“ von 25 % (Wahlkreis 5 = -23,8 %, Wahlkreis 13 = +23,4 %, Wahlkreis 17 = +22,7 %, Wahlkreis 30 = +23,4 %, Wahlkreis 34 = -21,5 %, Wahlkreis 40 = +21,9 %, Wahlkreis 54: +23,6 %, Wahlkreis 55: +23,4 %).

Auch nach der geplanten Neuabgrenzung aufgrund des Vorschlags in LT-Drs. 20/6858 werden verschiedene Wahlkreise – wie schon erwähnt – mehr als 20 % vom Mittel abweichen (Wahlkreis 19 = +21,3 %, Wahlkreis 20 = +20,5 %) und zahlreiche weitere Wahlkreis mehr als 15 % (z.B. Wahlkreis 17 = +17,8 %, Wahlkreis 22 = -15,1 %, Wahlkreis 18: +16,7 %, Wahlkreis 34: -17,1 %, Wahlkreis 40 = 16,9 %, Wahlkreis 54 = 17,4 %). Alle diese Abweichungen sollten im Lichte nicht nur der verfassungsrechtlichen (Gleichheit der Wahl, Chancengleichheit der Parteien, Demokratieprinzip), sondern auch der einfachgesetzlichen Vorgaben aus § 7 I 1 Nr. 1 HS 1 LWG deutlich reduziert werden.

gez. Prof. Dr. Dr. Martin Will